

## Übernahme aus FinanzOnline – Ihre eZustellung

Sehr geehrte Unternehmerin! Sehr geehrter Unternehmer!

Mit 1. Jänner 2020 tritt das **Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden** gemäß § 1a E-Government-Gesetz in Kraft. Damit setzt Österreich einen großen Meilenstein in Richtung digitaler Kommunikation. **Auch Sie als Unternehmen sind mit 1. Jänner 2020 zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung gemäß § 1b E-Government-Gesetz verpflichtet und müssen alle Voraussetzungen geschaffen haben, um elektronische Zustellungen empfangen zu können.** Ausgenommen davon sind Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Da Sie in **FinanzOnline** nicht auf die elektronische Zustellung gemäß § 97 Abs. 3 BAO verzichtet haben und ein Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, sind, **wurden Sie gemäß § 28b Abs. 4 ZustG bereits automatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis** – das ab 1. Dezember 2019 zur Ermittlung Ihrer elektronischen Adressierbarkeit für behördlichen Zustellungen herangezogen wird – **übernommen**. Das bedeutet, dass Sie alle Vorteile der elektronischen Zustellung ab 1. Dezember 2019 nutzen können.

Ab sofort haben Sie im Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) die Möglichkeit, Ihre aus FinanzOnline übernommenen Daten zu prüfen und (falls nicht bereits geschehen) Postbevollmächtigte, welche die Abholung der elektronischen Zustellungen durchführen können, zu definieren.

## Ihre Vorteile auf einen Blick

- zentrales, kostenloses elektronisches Postfach „MeinPostkorb“ für den Empfang von behördlichen Nachrichten; garantiert SPAM-frei und rund um die Uhr aktiv
- höchste Sicherheit durch Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte
- keine "gelben Zettel" mehr, der Weg zur Post entfällt
- weltweit erreichbar, verkürzte Verfahrenszeiten

## Ihr Weg zur eZustellung

- **USP-Konto und Postbevollmächtigter:** Zur Abholung von elektronischen Zustellungen im elektronischen Postfach „MeinPostkorb“ müssen Sie über ein Konto am Unternehmensserviceportal („USP“) und zumindest eine/n USP-Anwenderin bzw. -Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen. Details dazu finden Sie unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).
- **Datenprüfung:** Der im USP definierte „Postbevollmächtigte“ Ihres Unternehmens kann ab sofort die Daten Ihres Unternehmens zur eZustellung (E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen, Dateiformate, ggf. Abwesenheiten) direkt im elektronischen Postfach „MeinPostkorb“ unter „Profileinstellungen“ prüfen und bei Bedarf anpassen.

**Die dort angeführten Daten werden ab 1.12.2019 zur Ermittlung der Adressierbarkeit Ihres Unternehmens im Rahmen der elektronischen Zustellung herangezogen.**

- **Optional: Upgrade zur nachweislichen Zustellung:** Wenn Sie aus FinanzOnline übernommen wurden und nicht bereits bei einem elektronischen Zustelldienst registriert sind, ist Ihr Unternehmen nur für die Zustellung von nicht-nachweislichen Zustellungen registriert. Sie können sich ganz einfach unter Verwendung der Handysignatur bzw. Bürgerkarte für den Empfang von nachweislichen Zustellungen direkt in „MeinPostkorb“ upgraden.
- **Abholung der elektronischen Zustellungen:** Ab 1.12.2019 erfolgt die Abholung aller Ihrer behördlichen elektronischen Zustellungen über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal. Ihre Finanzbescheide können Sie zudem weiterhin über die Databox in FinanzOnline abholen.

Unter [www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU](http://www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU) haben wir alle wichtigen Hintergrundinformationen zur elektronischen Zustellung für Sie zusammengefasst.

Mit besten Grüßen, Ihr Team der eZustellung

Wien, Juli 2019